

# **Parkordnung für das Gelände der Landesgartenschau Kamp-Lintfort (Allgemeine Geschäftsbedingungen)**

Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

## **Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,**

wir begrüßen Sie recht herzlich auf dem Gelände der Landesgartenschau in Kamp-Lintfort und freuen uns über Ihren Besuch. Die Landesgartenschau bietet für ihre Besucher vielfältige Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung, zum Gewinn von Eindrücken, Kenntnissen und Anregungen. Um den Erholungs- und Erlebniswert für alle Besucher dauerhaft sicherzustellen, ist gegenseitige Rücksichtnahme sowie ein pfleglicher Umgang mit den Anlagen unerlässlich. Das Gartenschaugelände wurde mit viel Sorgfalt gestaltet und soll allen Besuchern bis zum Abschluss der Veranstaltung in gleichbleibend guter Qualität erhalten bleiben.

Um dies zu erreichen und gleichzeitig die Sicherheit und Unversehrtheit unserer Besucher und Mitarbeiter sowie den reibungslosen Betrieb der Gartenschau zu gewährleisten, haben wir das Regelwerk der Parkordnung erstellt. Bitte helfen Sie durch die Beachtung der hier getroffenen, zwingend einzuhaltenden Regelungen mit, die Landesgartenschau für alle Besucher zu einem wunderschönen Erlebnis zu machen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen natürlich für alle Fragen, Anregungen und Wünsche stets unser Landesgartenschau-Team gern zur Verfügung.

## **I. Geltungsbereich und Weisungsbefugnis:**

1. Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung erstreckt sich auf das gesamte Gelände der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH, somit auch auf die Eingangsanlagen, die Verkehrsflächen und Parkplätze der Landesgartenschau.
2. Betreiber des Landesgartenschaugeländes ist die Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH. Die Geschäftsführung der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH und die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände der Landesgartenschau das Hausrecht aus und können die insoweit erforderlichen Anordnungen treffen.
3. Für die Gastronomiebetriebe unter eigenständiger Leitung, die aufgrund und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH auf dem Gelände tätig sind, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts, z.B. das Gaststättengesetz.
4. Bei besonderen Veranstaltungen Dritter auf den vorhergesehenen Aktionsflächen, die ebenfalls nur aufgrund und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH stattfinden, gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung nebst den vereinbarten Rechten des Veranstalters.

## **II. Allgemeine Eintrittsbedingungen**

1. Der Zutritt zum Gelände der Landesgartenschau ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte (Tages- bzw. Dauerkarte) oder einen sonstigen gültigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Die Eintrittskarten gelten für den Zutritt zum Landesgartenschau-Gelände für private Zwecke, nicht jedoch für Bereiche in sich geschlossener Veranstaltungen oder in Betriebsräume und abgesperrte Geländeteile. Die Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Für besondere Veranstaltungen kann ein gesonderter Eintritt erhoben werden.
2. Tageskarten verlieren mit Ablauf des Tages des Eintritts ihre Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Zutritt am selben Tag in die beiden unterschiedlichen Geländeteile. Die Tageskarte ist während der gesamten Aufenthaltsdauer mitzuführen und dem Parkpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Wunsch der Besucher kann eine Zugangsberechtigung zum Wiedereintritt mit einem Tagesstempel oder einem „Tagesbändchen“ (erhältlich an den Eingängen zum Gelände) für beide Geländeteile gewährt werden. Die schon entwertete Tageseintrittskarte ist auch in diesem Fällen beim Wiedereintritt mitzuführen.
3. Dauerkarten sind grundsätzlich nur in Verbindung mit Foto und Namen des Dauerkarteninhabers gültig. Die Dauerkarte berechtigt zum täglichen, mehrmaligen Besuch des Gartenschau-Geländes in der Zeit vom 17.04.2020 bis zum 11.10.2020 zu den üblichen Öffnungszeiten.
4. Der Umtausch von Eintrittskarten, Geldersatz sowie Ersatz für verloren gegangene Eintrittskarten ist ausgeschlossen. Lediglich verloren gegangene Dauerkarten können nach erfolgter Prüfung gegen eine Gebühr von 10,00 EUR je Karte ersetzt werden.
5. Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise verlieren bei Manipulation, Verfälschung, Missbrauch oder unter den in der Benutzungsordnung beschriebenen Voraussetzungen mit der Aufforderung zum Verlassen des Geländes ihre Gültigkeit und werden ersatzlos eingezogen. Eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt nicht.
6. Jeder Besucher ist beim Betreten der Landesgartenschau verpflichtet, dem Sicherheitsdienst sowie Mitarbeitern der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
7. Der Sicherheitsdienst sowie die Mitarbeiter sind berechtigt, an den Eingängen und auf dem Gelände der Landesgartenschau Personen und mitgeführte Gepäckstücke, insbesondere Rucksäcke und Taschen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – zur Vermeidung von Gefahren für die Allgemeinheit nach mitgeführten Waffen, gefährlichen Gegenständen, pyrotechnischen Erzeugnissen sowie nicht erlaubten Gegenständen im Sinne dieser Benutzungsordnung zu kontrollieren, insbesondere zu durchsuchen. Der Zutritt mit diesen Gegenständen ist nicht

gestattet und muss daher den Besuchern, die solche Gegenstände mit sich führen, verwehrt werden.

8. Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein Hausverbot für die Landesgartenschau ausgesprochen wurde, sind vom Betreten dieser Veranstaltung ausgeschlossen. Sie werden vom Sicherheitsdienst oder von Mitarbeitern der Landesgartenschau verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden. Besucher, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Eintrittskarten.
9. Personen, die keine gültige Eintrittskarte mit sich führen, zahlen eine Strafgebühr von 60,00 Euro.
10. Personen, die sich einer Kontrolle entziehen, sich der Durchsuchung widersetzen oder die Abgabe von Waffen, gefährlichen Gegenständen sowie die Herausgabe von nicht im Sinne der Benutzungsordnung erlaubten Gegenstände verweigern, wird der Zutritt zum Landesgartenschau Gelände untersagt. Personen, die aufgrund ihrer Alkoholisierung oder unter dem Einfluss von Drogen nach Ansicht des Sicherheitsdienstes oder der Mitarbeiter ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt untersagt.
11. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Gartenschau von ihm Film- und Fernsehaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt und verbreitet werden, ohne dass er hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

### **III. (Kassen-) Öffnungszeiten**

1. Die Landesgartenschau Kamp-Lintfort **ist durchgängig vom 17. April 2020 und bis zum 11. Oktober 2020 geöffnet.**
2. Folgende **Kassenöffnungs- und Einlasszeiten** gelten für das Gelände der Landesgartenschau:  
  
**täglich: von 9.00 Uhr bis mind. 19:00 Uhr, bei kostenpflichtigen Abendveranstaltungen schließt der Park um 18:00 Uhr**
3. Das eingefriedete Gelände muss **bei Einbruch der Dämmerung, spätestens jedoch um 21.00 Uhr, über die Ausgänge verlassen werden.** Bei kostenpflichtigen Abendveranstaltungen muss das Gelände um spätestens 19 Uhr verlassen werden. In Ausnahmefällen können auch abweichende Regelungen getroffen werden.
4. Bei gesondert kostenpflichtigen Veranstaltungen können zudem das Gelände oder Geländeteile für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen werden. Der Zutritt zu diesen Veranstaltungen erfolgt regelmäßig eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

#### IV. Verhalten auf dem Gelände

1. Das Betreten und Benutzen des Landesgartenschaugeländes, der darin integrierten Aktions- und Erlebnisflächen und aller sonstigen zur Landesgartenschau gehörenden Örtlichkeiten sowie die Teilnahme an Veranstaltungen, Angeboten und Aktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Hierbei ist auf die jeweiligen Sicherheitshinweise zu achten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter der Landesgartenschau Folge zu leisten.
2. Auf dem Gelände der Landesgartenschau hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
3. Das **Rauchen** ist auf dem Gelände der Gartenschau grundsätzlich unerwünscht und nur in den ausdrücklich hierfür vorgesehenen Bereichen, wie z.B. der Gastronomieaußenterrassen zulässig. In allen Ausstellungsbereichen - insbesondere in der Blumenhalle, sowie in Gehölz- und Grünflächen herrscht absolutes Rauchverbot.
4. Der **Genuss alkoholischer Getränke** ist nur in den Gastronomiebereichen zulässig.
5. Auf den hierfür vorgesehenen, gemähten Rasen- und Wiesenflächen ist das Sitzen, Liegen, Spielen und Verweilen zugelassen. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen zu belassen. Das Betreten der durch Schilder ausgewiesenen renaturierten Schutzbereiche und Biotope sowie ungemähter Rasenflächen und Pflanzbeeten ist verboten.
6. Alle Anlagen und Einrichtungen auf dem Gelände der Landesgartenschau sind pfleglich zu behandeln und die Hinweistafeln zu beachten. Das Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Früchten, Abknicken von Blüten oder die Mitnahme von Pflanzen bzw. -teilen) ist verboten.
7. Jedermann hat den Anordnungen der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Sicherheitsdienstes und sonstiger Mitarbeiter der Landesgartenschau Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Sicherheitsdienst oder Mitarbeitern der Landesgartenschau verwiesen.
8. Die technischen Anlagen, Maschinen und Geräte werden nur vom Personal der Landesgartenschau oder den beauftragten Personen bedient.
9. Die Erstellung von Film-, Video-, Foto und Tonbandaufzeichnungen sind ausschließlich für private Zwecke erlaubt, Aufzeichnungen für gewerbliche Zwecke sind unzulässig. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen können abweichende Regelungen gelten. Sondererlaubnisse können von der Geschäftsleitung der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH erteilt werden.
10. **Kinder im Alter bis einschließlich 7 Jahre haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt und sind ständig zu beaufsichtigen.** Dies gilt insbesondere für wassernahe Bereiche, Wasserflächen, Stege, alle Spielangebote und geländebedingte Höhenunter-

schiede, bei denen eine erhöhte Absturzgefahr besteht. Für die Einhaltung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern sind deren Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen (auch haftungsrechtlich) verantwortlich (Eltern haften für ihre Kinder). Die Benutzung der Spielplätze, Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von anderen Bauwerken, Kunstgegenständen, Bäumen und sonstigen hierfür nicht vorgesehenen Bereichen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH sowie ihrer Mitarbeiter und sonstigen Hilfspersonen ist – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

#### **11. Nicht gestattet ist das Mitführen von**

- a) Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie Sachen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu bedrohen;
- b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- c) sperrigen Gegenständen wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- d) Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- e) alkoholischen Getränken und nach dem Betäubungsmittelgesetz untersagte Drogen und Rauschmitteln.

#### **12. Untersagt ist,**

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Bühnen im Betrieb, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- b) Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
- c) mit Gegenständen zu werfen;
- d) Feuer zu machen, Feuerstellen zu betreiben, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen;
- e) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, Aufnahmen (Filme, Videos, Fotos etc.) zu kommerziellen Nutzungen zu machen, das Gelände mit Drohnen zu überfliegen, Führungen oder Sammlungen durchzuführen;
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlage in anderer Weise – insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen – zu verunreinigen. Das Mitbringen von Abfällen in die Landesgartenschau ist verboten. Für die Entsorgung von auf dem Gartenschauengelände entstandenem Abfall sind die dafür vorgesehenen Sammelbehältnisse zu nutzen;

- h) rassistische, fremdenfeindliche oder rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch einschlägige Gesten eine entsprechende Haltung kundzugeben;
- i) die Durchführung von versammlungsrechtlichen Aufzügen und sonstigen demonstrativen Aktionen auf dem eingefriedeten Gelände der Landesgartenschau;
- j) das ungenehmigte Benutzen von Lautsprechern, Megaphonen, Tonträgern und sonstigen Tonverstärkern;
- k) das ungenehmigte Betreiben von Rundfunk- Fernseh-, und Funkgeräten o.ä., ausgenommen Mobiltelefone;
- l) die ungenehmigte Nutzung von Sportgeräten, z. B. Lenkdrachen, Bumerang, Modellfahrzeugen o.ä..

### 13. Weiterhin ist untersagt,

- a) Sachen, die im Geltungsbereich der Benutzungsordnung der Landesgartenschau nicht mitgeführt werden dürfen, dort anzubieten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise anderen zu überlassen;
- b) Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen;
- c) auf dem Gelände zu übernachten oder zu campieren;
- d) auf dem Gelände zu Grillen
- e) in den Seen oder sonstigen Gewässern zu baden;
- f) Tiere mitzuführen. Erlaubt sind jedoch erforderliche Begleithunde von Personen mit Behinderung (Nachweispflicht) oder von Einsatzkräften der Polizei und des Ordnungsdienstes;
- g) auf dem Gelände befindliche Tiere zu füttern.

## V. Verkehrsvorschriften

1. **Fahrzeuge jeglicher Art** (insbesondere Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Mofas, **Fahrräder**) sind auf dem Gelände der Landesgartenschau **nicht erlaubt**. Fahrräder können an den dafür vorgesehenen Fahrradständern am Eingang zum Gelände abgestellt werden. Ausnahmen bilden Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Rollstühle und Scooter (auch Elektrofahrzeuge) für Behinderte mit entsprechender Berechtigung.
2. Das Befahren des Geländes durch Kinderwagen, Kinderbuggies und Bollerwagen ist auf den befestigten Wegen erlaubt. Bollerwagen dürfen auf das Gelände mitgenommen werden.
3. Auf dem Gartenschaugelände gelten im Übrigen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und die zulassungsrechtlichen Bestimmungen der StVZO für Fahrzeuge aller Art.
4. Auf dem gesamten Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit (5 km/h).
5. Der Sicherheitsdienst sowie die Mitarbeiter der Landesgartenschau sind befugt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger sowie Hindernisse jeglicher Art zu Lasten des Halters oder des Eigentümers ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen.

6. Das Befahren des Geländes mit **Skateboards, Kickboards, Inlineskates, Rollschuhen, Rollern** und ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kleinkindfahrzeuge von Kindern unter drei Jahren.

## VI. Fundsachen

1. Fundsachen sind dem Sicherheitspersonal oder dem Kassenspersonal der Landesgartenschau auszuhändigen. Sie werden innerhalb von drei Werktagen dem zuständigen Fundbüro der Stadt Kamp-Lintfort zugeführt. Bis dahin können die Gegenstände gegen Nachweis des Eigentums an den Eingängen abgeholt werden.
2. Weitere Informationen zu Fundsachen erhalten die Besucher an den Kassen und Infopunkten im Gelände sowie im Fundbüro der Stadt Kamp-Lintfort (Tel. 0 28 42 / 912-218).

## VII. Haftung

1. Die Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht, für die sie eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Darüber hinaus haftet sie nicht für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, es sei denn, dass dieser auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten ihres Personals beruht. Sie haftet ebenfalls nicht für eingebrachte Sachen Dritter.
2. Die Haftung der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfskräfte ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Alle weitergehenden Forderungen werden hiermit ausgeschlossen.
3. Unfälle und Sachschäden sind unverzüglich der Geschäftsleitung der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH (Geschäftsstelle, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Telefon: 02842 912-457, Email: landesgartenschau@kamp-lintfort2020.de) zu melden.
4. Leistungen auf dem Parkgelände wie Service-Dienste werden vielfach von eigenständigen Unternehmen erbracht (z.B. Gastronomiebetrieb). Sollte es hier Probleme geben, möchten wir Sie bitten, sich zunächst an die jeweiligen Betreiber zu wenden. Soweit dabei eine Einigung trotz intensiver Bemühungen nicht zustande kommt, ist die Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH bereit, im Gespräch mit Besucher und Betreiber vermittelnd auf eine Verständigung und Problemlösung hinzuwirken. Aus diesem Angebot zur Vermittlung folgt jedoch keinerlei Rechtspflicht der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH.

## VIII. Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen begehen, die aufgrund der Benutzungsordnung oder gesetzlicher Bestimmungen untersagt sind, kann ein Hausverbot für die Landesgartenschau ausgesprochen werden. Werden durch diese Handlungen Schäden verursacht, werden die verursachenden Personen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen.
2. Bei dem Verdacht bzgl. der Verwirklichung von Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten wird grundsätzlich in jedem Fall Strafanzeige erstattet.

## IX. Schlussbestimmungen

1. Soweit Ausnahmen von den in dieser Benutzungsordnung getroffenen Verhaltensregelungen, Geboten und Verboten gesetzlich möglich sind, bedürfen diese der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Kamp-Lintfort 2020 GmbH.
2. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
3. **Mit dem Kauf einer Eintrittskarte oder dem Betreten des Landesgartenschauengeländes erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung als verbindlich an.**

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen einen angenehmen Aufenthalt in der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020!

Ihr Landesgartenschau-Team

Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH ·  
Am Rathaus 2  
47475 Kamp-Lintfort  
Telefon: 02842 912-457